

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 7 August 1800. Erstes Quartal.

Den 18 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das zweite Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Vollziehungs-Ausschuss.

Beschluß vom 2. August.

Der Vollziehungsausschuss, auf den Bericht seines Finanzministers über die dringende Nothwendigkeit, sich mit allem Ernst mit der Güter-Sonderung in den ehemals regierenden Städten zu beschäftigen, damit erkannt und bestimmt werde, welche Güter dem Staate und welche den Gemeinden rechtlich zukommen;

In Erwagung der grossen Vortheile, die zu erwarten sind, wenn das wichtige Geschäft einer eigenen Untersuchungs-Commission übertragen würde, die mit Einsicht, Genauigkeit und strenger Unpartheitlichkeit arbeiten und das Geschäft mehr beschleunigen und eher beseitigen könnte, als es das mit so vielen andern Geschäften beladene Finanzministerium einzig und allein zu thun im Stande ist.

In Erwagung, daß eine solche Commission aus Männern bestehen müsse, die sowohl durch ihre Talente und Kenntnisse, als durch ihre Redlichkeit und Gerechtigkeitsliebe ein hohes Vertrauen einzuflößen wußten;

b e s c h l e i f t :

Das Geschäft der Gütersonderung in den ehemals regierenden Städten, werde einer besondern Commission übertragen, wozu hiemit ernannt seyen:

a. Die Bürger Lüthi v. Sol., Mitglied des Se-

nats, Zimmermann von Brug u. Unterwerth v. Münsterlingen, Mitglieder des grossen Raths.

2. Diese Commission sei beauftragt, die Güter-Ansprüche des Staats und der verschiedenen Gemeinden nach den bestehenden Titeln, Verträgen oder örtlichen Herkommen, mit aller Genauigkeit und Gerechtigkeit zu untersuchen; die Artikel der mit den Gemeinden abzuschliessenden Vereinbarung aufzustellen, oder, im Falle das Interesse des Staates mit den allzugrossen Forderungen der Gemeinden nicht vereinbar seyn soll, besondere Memoriale abzufassen, worin die Ansprüche von Seite des Staates enthalten seyen; und welches sodann den gesetzgebenden Corps mitgetheilt werden soll, dent in schwierigen Fällen die endliche Entscheidung zu kommt.
3. Diese Commission soll in ihren Operationen, so viel als möglich, den Weisungen des Gesetzes vom 3ten April 1799 folgen.
4. Sie stehe in enger Verbindung mit dem Finanzministerium, von dem sie die nöthigen Direktionen erhalten, und welchem sie den Erfolg und die Resultate ihrer Verrichtungen von Zeit zu Zeit mittheilen wird. Im Fall ein Regierungentscheid erforderlich ist, wird das Finanzministerium die Arbeit der Commission, begleitet mit seinem Berichte, dem Vollziehungsausschuss vorlegen, der das Weitere beschliessen wird.
5. Die Commission sei aufgefordert, ohne Aufschub zu ihren Verrichtungen zu schreiten.
6. Dem Finanzminister sei die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 4. Aug.

Der Vollziehungsausschuss, auf das Begehrten der Gemeindeskammer von Solothurn, daß ihr der Betrag von den verkausten, dem Kloster St. Joseph ehmals angehörten baufälligen Häusern, zu Handen des Klosters zugestellt werde.

In Erwägung, daß das Finanzministerium nie gesinnt war, diesen Betrag anders, als zum Vortheil des Klosters zu verwenden;

In Erwägung, daß die Gemeinde keine Befugniß habe, in die Verwaltung solcher Klostergüter einzutreten.

Nach angehörttem Bericht seines Finanzministers beschließt:

1. Über dieses Begehrten zur Tagesordnung zu gehen.
2. Der Finanzminister sey beauftragt, diesen Beschlus gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 1. Aug.

Der Vollziehungsausschuss, auf das Begehrten der Central-Gemeindeskammer von der Mark, im Canton Linth, daß die verschiedenen Gemeinden, welche einen Theil derselben ausmachen, und in zwey Distrikte abgetheilt sind, wieder in einen einzigen vereinigt werden möchten;

In Erwägung, daß jede Abänderung in Territorial-Eintheilungen, die nicht durch besondere Lokalitäten dringend nothwendig gemacht ist, bis zu demjenigen Zeitpunkte verschoben werden sollte, wo die Grundlage einer neuen Verfassung darüber das nähere bestimmen wird;

Nach angehörttem Bericht seines Ministers des Innern, beschließt:

1. Über dieses Begehrten zur Tagesordnung zu gehen.
2. Der Minister des Innern sey beauftragt, dieses gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuss, nach angehörttem Bericht seines Justizministers über die sogenannten Freyschiesset, welche in einigen Gegenden der Schweiz ohne die nöthige Polizeyvorsicht verwilligt werden;

beschließt:

1. Jede von den Munizipalitäten verwilligte Erlaubniß eines Freyschiesset, soll zu ihrer vollgültigen Kraft dem Unterstatthalter des Bezirks, zu visiren vorgelegt werden.

2. Derselbe ist bewältigt, den Ort zu verschließen, wo ein solcher Freyschiesset gehalten wird, wenn ihm die daherrige Munizipal-Erlaubniß zu visiren nicht vorgelegt wurde.
3. Sollte der Unterstatthalter hinlängliche Beweggründe haben, ein solches Visa zu verweigern, so wird er darüber dem Regierungsstatthalter des Cantons Bericht erstatten, der über die Begründniß oder Unbegründniß dieser Weigerung entscheiden wird.
4. Der Justiz- und Polizeyminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 24. Juni.

(Fortsetzung.)

Cartier vertheidigt Zimmermanns Antrag und fürchtet die kleinen Cantone möchten in solchen abgeschmolzenen Versammlungen leicht zu kurz kommen.

Billeter sieht in dem Gutachten einen Auswuchs der Vertagungsgeschichte und findet also dasselbe verwerflich; doch will er zu näherer Untersuchung dasselbe erst auf den Canzleytisch legen.

Suter wundert sich, daß das, was Deloës galoppieren macht, den sonst ziemlich warmen Suter zum Schrittgehen auffordert: er sieht auch die Sache nicht für so einfach an, sondern wie ein Regen mitten im schönen Wetter, und daher ehe er dieser wunderbaren Erscheinung bestimmen, oder dieselbe bestimmt verwerfen kann, wünscht er länger darüber nachdenken zu können und fodert also Vertagung.

Kilchmann glaubte erst das Gutachten sei gut, da man aber dasselbe überstürzen will, so traut er ihm nicht mehr, und hat die Dringlichkeitserklärungen, vor denen Kuhn lezthin so sehr warnte, nicht gern: er stimmt Zimmermann bei, dem auch Eustor folgt.

Graf beharret auf der gleichen Meinung und würde gern dazu stimmen den abgehenden Dritttheil nicht mehr zu ersezken; er fürchtet es stecke was dahinter, daß man so schnell zu Werke gehen will.

Huber ist Kilchmanns und Grafs Meinung und will nach dem erhaltenen Rath nicht Unruhe bewirkende Gegenstände behandeln; überdem ist er überzeugt, daß